



Schnellere Bezahlung
VAI bezahlt Rechnungen innerhalb von 24 Stunden

Geringere Risiken
VAI übernimmt das vollständige Zahlungsausfallrisiko

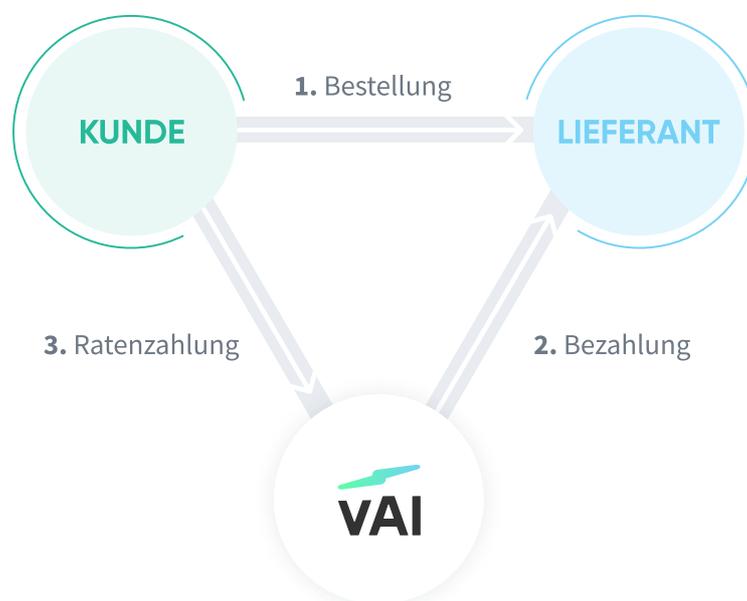
Raum für Wachstum
Ein höheres Einkaufsvolumen und erweiterte Zahlungsziele geben Raum zum Wachsen.

VAI - Handel neu gedacht

Mehr Raum für Wachstum durch mehr Umsatz und geringere Außenstände

VAI finanziert Wareneinkäufe Ihres Kunden bei Ihnen vor und bietet diesem ein flexibles Zahlungsziel. Dies ermöglicht beidseitig eine größere Flexibilität im Handel. Sie profitieren durch eine Zahlung der Waren binnen 24 Stunden durch VAI, einem durch die Berliner Volksbank eG finanzierten Handelsunternehmen. Somit senkt VAI Ihr Zahlungsausfallrisiko direkt und reduziert zudem Ihre Außenstände. Gleichzeitig schafft die gewonnene Flexibilität Ihres Kunden mehr Umsatzpotenzial und einen höheren Wareneinkauf.

Wie funktioniert die VAI-Einkaufsfinanzierung?



Ihre Vorteile auf einen Blick

Lieferant

- ✓ **Beschleunigte Bezahlung** und damit mehr freies Kapital für Wachstum
- ✓ **Kein Ausfallrisiko** lässt höheres Einkaufsvolumen für kleinere Kunden zu

Kunde

- ✓ **Schonung der knappen liquiden Mittel** durch verlängerte Zahlungsziele
- ✓ Finanzierung von **Großaufträgen möglich**

So profitieren Sie als Lieferant von VAI und werden Teil des Kaufprozesses:

Schritt 1: Angebot an Ihren Kunden

Sie verhandeln wie gewohnt mit Ihrem Kunden ein Angebot und einigen sich auf die Leistungs- und Zahlungsmodalitäten. VAI übernimmt hierbei sowohl Vorkasse-Aufträge sowie Käufe auf Rechnung.

Schritt 2: Rechnungsstellung

Mit Anlehnung an das verhandelte Angebot erstellen Sie eine Rechnung mit dem Rechnungsempfänger "VAI Trade GmbH". Diese senden Sie Ihrem Kunden zu, welcher die Rechnung an uns übermittelt, sodass wir die Bestellung prüfen und rechtswirksam genehmigen.

Schritt 3: Warenlieferung und Bezahlung

VAI zahlt Sie nach Genehmigung gemäß der vereinbarten Zahlungsmodalität. Sie liefern die Waren wie gewohnt an die deutsche Lieferadresse des Kunden.



"Wir freuen uns darauf, Sie bei VAI begrüßen zu dürfen."

Mario Münk
Geschäftsführer

Allgemeine Einkaufsbedingungen der VAI Trade GmbH

1. Allgemeines

1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

2. Kaufpreis – Zahlungsbedingungen

2.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „CIP“ (Incoterms 2010) an den von uns benannten Kunden, einschließlich Verpackung und gesetzliche Umsatzsteuer ein. Auf Verlangen unseres Kunden hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen

2.2 Wir zahlen den Kaufpreis innerhalb von 2 Werktagen nach der Genehmigung des eingereichten Kaufvertrages gem. Ziff. 5.2.2. Der Beginn der Zahlungsfristen setzt voraus, dass die Bestellnummer in der Rechnung zutreffend angegeben ist.

2.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Zahlungen auf den von uns geschuldeten Kaufpreis seitens unseres Kunden entgegen zu nehmen.

3. Lieferzeit – Lieferbedingungen - Rücktrittsrecht

3.1 Die angegebene Lieferzeit ist bindend.

3.2 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, „CIP“ (Incoterms 2010) an den von uns benannten Bestimmungsort zu erfolgen; mit Übergabe der Kaufsache an den (ersten) Frachtführer gehen Sach- und Preisgefahr auf uns über.

3.3 Die Auslieferung der Kaufsache durch den Lieferanten darf erst nach unserer schriftlichen Freigabeerklärung erfolgen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns und den von uns benannten Kunden unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Dem Lieferanten steht das Recht zu, sich bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises aus diesem trags zu liefernden Sachen vorzubehalten (einfacher Eigentumsvorbehalt). Zur Geltendmachung weitergehender Eigentumsvorbehalte ist der Lieferant nicht berechtigt.

5. Anwendbares Recht; Gerichtsstands- und Schiedsvereinbarung

5.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

5.2 Handelt es sich bei dem Lieferanten um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Lieferanten Berlin. Für den Lieferanten gilt dieser Gerichtsstand ausschließlich. Wir sind alternativ berechtigt, Klage gegen den Kunden auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu erheben.

Für den Fall, dass der Lieferant oder unser dem Lieferanten bekannter Kunde, für den die von dem Lieferanten gelieferte Ware bestimmt ist, seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union und der Schweiz hat, treffen die Parteien abweichend von der vorstehenden Gerichtsstandsklausel folgende Vereinbarung:

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen uns und dem Lieferanten ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von drei gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern oder - im Falle eines Streitwertes von weniger als EUR 250.000,00 - von einem gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichter endgültig entschieden. Schiedsort ist Berlin. Schiedssprache ist Englisch.

Ist ein Schiedsverfahren zwischen uns und unserem Kunden anhängig, ist der Lieferant berechtigt, diesem Verfahren auf unsere Aufforderung hin beizutreten. Nach Beitritt ist der Lieferant berechtigt, in dem Verfahren Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen, soweit seine Erklärungen und Handlungen nicht mit unseren Erklärungen und Handlungen in Widerspruch stehen. Die Parteien vereinbaren, dass sämtliche Tatsachenfeststellungen des in diesem Verfahren ergehenden Schiedsspruchs gegenüber dem Lieferanten in gleicher Weise bindend sind als wäre er selbst Partei des Schiedsverfahrens. Diese Bindung tritt unabhängig davon ein, ob der Lieferant dem Verfahren beigetreten ist, sofern der Lieferant unverzüglich nach Einleitung des Schiedsverfahrens zum Beitritt aufgefordert wurde.